



NIEDERSCHRIFT

37. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

Sitzungstermin: Montag, 24.04.2023
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 23:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses

anwesend

Vorsitz

[REDACTED]

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

abwesend

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[REDACTED]

entschuldigt

[REDACTED]

entschuldigt

[REDACTED]

entschuldigt

[REDACTED]

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 27.03.2023
3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
4. Gewerbefläche in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - weiteres Vorgehen; VO/2469/23
5. Antrag Errichtung einer Hackschnitzelheizung mit Fernwärme in Dorfen; VO/2472/23
6. CSU Antrag auf Berücksichtigung von ehrenamtlichem Engagement bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen; VO/2470/23
7. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet "westlich der Starnberger Str. von Hsnr. 2 bis 10" - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach nochmaliger erfolgter Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB, hier: Anregungen und Bedenken infolge nochmaliger öffentlicher Auslegung und Satzungsbeschluss; VO/2186/21
-3
8. Wasserversorgung Icking - beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis, Nachtrag [REDACTED]; VO/2015/20
-1

Nichtöffentlicher Teil:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]
- [REDACTED] [REDACTED]

■ [REDACTED] ■

■ [REDACTED] ■

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

2. Genehmigung der Niederschrift vom 27.03.2023

Beschluss:

Die Niederschrift vom 27.03.2023 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Ramadama in Icking

Einige Mitbürgerinnen und Mitbürger helfen das ganze Jahr, dass unser Ort schöner wird. Am Samstag den 22.04.2023 fand in Icking und Dorfen Ramadama statt. Ca 25 fleißige Sammler haben sich beteiligt und Grünstreifen, Straßenränder, Sportplatz und Bahnumfeld haben einen Frühjahrsputz erhalten. Ein besonderes danke gilt den „Feuerfüchsen“ (der Kinderfeuerwehr in Icking) und den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr in Dorfen jeweils mit Ihren erwachsenen Begleitern für ihren Einsatz. Im Anschluss fand wieder eine gemeinsame Brotzeit am Bauhof statt.

Maifeier auf dem Bauhof vom 05.-07.05.2023

Die Gemeinde Icking stellt dem Burschenverein Icking für seine Maifeier den Bauhof zur Verfügung. Letzte Anlieferung am Wertstoffhof ist am 29.04.2023 möglich. Dann beginnen die Aufbauarbeiten. Erste Wertstoffhoföffnung ist dann wieder regulär in der Folgeweche am 10.05.2023.

Wir wünschen dem Burschenverein gutes Gelingen und bedanken uns für sein Engagement für die Dorfgemeinschaft.

S7

Der gemeinsame Runde Tisch mit S-Bahn München und Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) wird Anfang Mai unter Beteiligung der BEG, der S-Bahn München und der DB-Netz in München stattfinden. Über die Ergebnisse wird in der Mai-Sitzung des Gemeinderates berichtet.

Umweltausschuss

Zu einer Sitzung des Umweltausschusses wird gebeten den 09.05.2023 vorzumerken. Vor der Sitzung wird vorgeschlagen, eine Begehung von einigen Bereichen des Gemeindewaldes mit [REDACTED] vorzunehmen. Die genaue Uhrzeit wird noch bekanntgegeben, nach dem [REDACTED] die Besichtigungsgebiete geplant hat.

Kinderkrippe

Mit Krippenleitung, Elternbeirat und Bauhof wurde vor Ort besprochen, in welcher Form an welcher Stelle eine Absperrung aufgestellt wird und wo die Piktogramme angebracht werden sollen. Im Ergebnis wird es ein nur für den Bauhof abnehmbares Zaunelement in Verlängerung des Zaunes werden. Der erste Fahrradbügel wird entnommen, so dass das seitliche Ausweichen auch mit dem Kita-Bus und Kinderwägen leichter ist.

4. Gewerbefläche in Dorfen auf Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen - weiteres Vorgehen;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat den Maisacker als grundsätzlich für ein Gewerbegebiet für örtliche Handwerker als geeignet angesehen. Ein Modell „Handwerkerhof“, wie es Gaissach realisiert hat, wurde im Gemeinderat und auch in der Bürgerversammlung vorgestellt, jedoch von den interessierten Handwerkern als nicht bedarfsgerecht angesehen. Deshalb sollten nun weitere Planungsschritte eingeleitet werden für das im Eigentum der Gemeinde befindliche Grundstück.

In einem ersten Schritt ginge es um die Beauftragung der Planung für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Erstellung eines Bebauungsplans samt Einholung erforderlicher Fachgutachten. In einem weiteren Schritt ginge es dann um Planung und Ausführung der Erschließung.

Die im nächsten Tagesordnungspunkt vorgesehene Hackschnitzelanlage könnte bei beiden Planungsprozessen berücksichtigt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt hinsichtlich der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans für Gewerbeflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 89, Gemarkung Dorfen, eine Kostenermittlung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5. Antrag Errichtung einer Hackschnitzelheizung mit VO/2472/23 Fernwärme in Dorfen;

Sachverhalt:

Ca. 30 Dorfener haben einen Antrag auf Errichtung einer Hackschnitzelheizung auf dem Maisfeldacker mit Fernwärme sowie einer Holzvergasungsanlage zur Stromerzeugung in Dorfen eingereicht. Die Einzelheiten des Antrags sind der Anlage zu entnehmen.

In der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2022 hat sich der Gemeinderat bereits mit der Fragestellung einer zentralen Wärmeerzeugung mit Fernwärmeleitung für die Gebäude in Dorfen befasst.

Für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie hierzu wurde bereits ein Förderantrag (70 % Förderung) für ein Schwerpunktprojekt als Teil eines Energienutzungsplans (bayerische Förderung) gestellt, zu dessen Bearbeitung jedoch mehrere Angebote von Planungsbüros vorliegen müssen. Die Ausschreibungsunterlagen werden derzeit mit der Förderstelle noch bearbeitet hinsichtlich einer Bewertungsmatrix und der Frage nach einer stufenweisen Beauftragung.

Alternativ zu diesem Förderprogramm ist seit Jahresende eine Förderung nach der Kommunalrichtlinie beim Bund zur kommunalen Wärmeplanung denkbar. Hier ist zwingend, dass das ganze Gemeindegebiet untersuchen zu lassen nach seinen Potenzialen und zusätzlich 2-3 Fokusgebiete, bei denen die gleiche Untersuchungstiefe mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung angestellt werden kann wie bei der bayerischen Förderung. Hier ist die Förderquote bis zu 90 %. Neben dem Bereich Dorfen könnte als weiteres Fokusgebiet der Bereich Mittenwalder Str. bis Beginn Münchner Str. beauftragt werden.

Die [REDACTED] hat bereits ihr Interesse angemeldet, an der Ausschreibung teilzunehmen. Aber eine Festlegung auf die [REDACTED] wäre förderschädlich. Im Mai 2023 sollten dann bereits Angebote vorliegen, so dass der Gemeinderat Ende Mai oder im Juni vorbehaltlich der Förderzusage die Vergabe vornehmen kann. Der Zeitraum der Planung ist bis Anfang des Jahres 2024 vorgesehen. Im Zuge der Planung ist vorgesehen, dass das Planungsbüro einen Bürgerinformationsabend in Dorfen abhält, bei dem Überlegungen und Bürgerbefragungen erläutert werden.

Die Ausschreibung ist bewusst technikneutral formuliert. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie sollten verschiedene Techniken verglichen werden. Es sollte aus Sicht der Verwaltung keine Vorfestlegung auf Hackschnitzel und die Holzvergasungsanlage stattfinden, sie sollte aber im Prüfungsumfang mit abgedeckt sein.

Die [REDACTED] wäre ein denkbarer Betreiber einer Anlage. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie sollte mit geprüft werden, ob dies in Frage käme.

Wesentliche Überlegung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit eines solchen Projektes ist die Verlegung der Fernwärmeleitung im Zuge der Straßenbauarbeiten des staatlichen Bauamts in der Staatsstraße (Ortsdurchfahrt Dorfen) und der B 11 etwa zwischen Radunterführung und Beginn der Serpentine. Diese sollen in den nächsten Jahren stattfinden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderung zur kommunalen Wärmeplanung nach der Kommunalrichtlinie beim Bund (90 %) mit den Fokusgebieten Dorfen und Icking Bereich Mittenwalder Str. bis Beginn Münchner Str. zu beantragen und entsprechende Angebote von Planungsbüros einzuholen. Dabei soll auch eine Variante mit Hackschnitzelheizung und Holzvergasungsanlage geprüft werden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6. CSU Antrag auf Berücksichtigung von ehrenamtlichem Engagement bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen; VO/2470/23

Sachverhalt:

Der Antrag zielt darauf ab, dass ehrenamtliches Engagement bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen berücksichtigt wird. Einzelheiten des Antrags sind der Anlage zu entnehmen.

Die Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen erfolgt nach den in der Kindergartensatzung der Gemeinde aufgeführten Dringlichkeitsstufen, falls nicht genug Plätze verfügbar sind. Sollten hier weitere Kriterien aufgenommen werden, wäre die Satzung insofern zu ändern.

Der Verwaltung kann sich nicht erinnern, dass 3-jährige Kinder in der Gemeinde keinen Platz bekommen hätten. Nicht immer kann der Platz im Wunschkindergarten gegeben werden.

Beschluss:

Das ehrenamtliche Engagement junger Familien soll bei der Vergabe von Kinderbetreuungsplätzen Berücksichtigung finden.

Abstimmungsergebnis: 2:10 (abgelehnt)

7. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet "westlich der Starnberger Str. von Hsnr. 2 bis 10" - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach nochmaliger erfolgter Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB, hier: Anregungen und Bedenken infolge nochmaliger öffentlicher Auslegung und Satzungsbeschluss; VO/2186/21-3

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 17. Mai 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 für das Gebiet "westlich der Starnberger Str. von Hsnr. 2 bis 10" beschlossen und am 17. Oktober 2022 den vorgelegten Planentwurf gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung fand in der Zeit vom 5. Dezember 2022 bis 9. Januar 2023 statt. Die Anregungen und Bedenken wurden in der Gemeinderatssitzung am 27. Februar 2023 behandelt. Aufgrund der daraus resultierenden Änderungen hat der Gemeinderat eine erneute, jedoch auf zwei Wochen verkürzte Auslegung (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB) beschlossen. Der geänderte Bebauungsplanentwurf und die Begründung, in der Fassung vom 27. Februar 2023, lagen in der Zeit vom 22. März 2023 bis 11. April 2023 in der Gemeinde erneut öffentlich aus. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange endete am 11. April 2023.

Eingegangene Stellungnahmen ohne Einwände und Bedenken:

15.03.2023 Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen - Sachgebiet 31
16.03.2023 Gemeinde Egling
20.03.2023 Eisenbahn-Bundesamt
20.03.2023 Stadt Wolfratshausen
20.03.2023 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (Forsten)
24.03.2023 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (Landwirtschaft)
05.04.2023 Regierung von Oberbayern
06.04.2023 Planungsverband Region Oberland
11.04.2023 Vodafone Deutschland GmbH

Beschluss 1:

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und entscheidet nach erfolgter Abwägung (gemäß § 1 Abs. 7 BauGB) im Einzelnen zu den nachstehend eingegangenen Stellungnahmen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Beschluss 2:

Es wird festgestellt, dass von vorgenannten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ohne Bedenken und Einwendungen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Es folgen:

Inhalt und Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen:

1. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des LRA, Sachgebiet 35 Umwelt/Immissionsschutz vom 15.03.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Email vom 15.03.2023

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
35.102.02 Ick ml

Datum
15.03.2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Icking	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Dorfen	Nr. 36 „westlich der Starnberger Str. von Hsnr. 2 bis 10“; Gemarkung Erneute Auslegung
für das Gebiet:	Flnr. 43,40,39,37/3, 37/4, 37, 34, 36
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)	11.04.2023

2. Träger öffentlicher Belange

(Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange - mit Anschrift und Tel.-Nr.)

Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz
Untere Immissionsschutzbehörde
Tel. 08041/505-440 Fax 08041/505-138

2.1.	<input type="checkbox"/> Keine Einwendungen gegen die Planung
2.2.	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3.	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4.	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
2.5.	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
2.6.	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.7.	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Der Hinweis Nr. 13.1 im Bebauungsplan ist aus unserer Sicht zu streichen. Dieser steht im fast gleichbedeutenden Aussagekonflikt mit dem Hinweis Nr. 15. Der Hinweis Nr. 15. ist aus unserer Sicht durch die Umbenennung des Begriffes „Immissionen“ in „Emissionen“, sowie die Herausnahme des Wortes „auch“ aus dem Text redaktionell zu ändern.

Freundliche Grüße

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis Nr. 13.1 im Bebauungsplan wird gelöscht, da er fast inhaltgleich mit dem Hinweis Nr. 15 ist. Im Hinweis Nr. 15 wird der Begriff „Immissionen“ in „Emissionen“ geändert und der Text durch Herausnahme des Wortes „auch“ redaktionell geändert.

Beschluss 3:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Abwägung vorgegebene Streichung bzw. Änderung der Begrifflichkeiten wird berücksichtigt und aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

2. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 20.03.2023

B-Plan Nr. 39; erneute Auslegung § 4 a Abs. 3 BauGB) hier: Unterlagen für die verkürzte Auslegung
Ihr Schreiben vom 15.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird:

„Versorgungsanlagen der Bayern Netz GmbH:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Auskünfte zur Lage der betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über das Planauskunftsportal eingeholt werden: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“

	<p>Beschluss 4: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Abwägung vorgegebene Empfehlung wird in den Hinweisen aufgenommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13:0</p>			
3.	<p>Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 28.03.2023</p>			
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 15.03.23</td> <td style="width: 33%;">Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 62-6102-VS-TJ,</td> <td style="width: 33%;">Datum 28.03.2023</td> </tr> </table> <p>Erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 39 „westlich der Starnberger Straße Hausnr. 2 – 10“, Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB – 2. Auslegung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die erneute Beteiligung am o.g. Bebauungsplan. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 die eingegangenen Stellungnahmen zu Bebauungsplanentwurf Nr. 39 „westlich der Starnberger Str. von Hausnr. 2 bis 10“ behandelt. Aufgrund der daraus resultierenden Änderungen wurde eine zweite jedoch verkürzte Auslegung (§ 4 a Abs. 3 BauGB) beschlossen.</p> <p>Aufgrund der erneuten Beteiligung i.d.F. vom 17.10.2022, geändert am 27.02.2023, bitten wir Sie bei dem Punkt 11. „Wasserwirtschaft“ bei dem Unterpunkt 11.1 „Wasserversorgung“ folgendes deutlicher hervorzuheben: Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 15.03.23	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 62-6102-VS-TJ,	Datum 28.03.2023
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 15.03.23	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 62-6102-VS-TJ,	Datum 28.03.2023		
	<p>Abwägungsvorschlag der Verwaltung:</p>			
	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, indem Hinweis 11.1 von „<i>Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage</i>“ redaktionell in „<i>Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen</i>“ geändert wird.</p> <p>Beschluss 5: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Abwägung vorgegebene Empfehlung wird in den Hinweisen aufgenommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13:0</p>			

4. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 31.03.2023

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4622-TOL130-8980/2023

Bearbeitung
Michael Weber
Tel.: +49 (861) 182-182

Datum
31.03.2023

—
Erneute Auslegung Bebauungsplan Nr. 39 " Westlich der Stamberger Straße von Hsnr. 2 bis 10"
Rücknahme Stellungnahme vom 23.03.2023

Sehr geehrte Frau Zechmeister,

zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Gleichzeitig widerruft das Wasserwirtschaftsamt Weilheim die Stellungnahme vom 23.03.2023 aufgrund von neuen Erkenntnissen aus einer gemeinsamen Besprechung von der Gemeinde Icking und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim am 30.03.2023 am WWA Weilheim. Die Gemeinde Icking wurde vertreten durch Frau Zechmeister (Bauamt) und Frau Reithmann (Bürgermeisterin). Für das Wasserwirtschaftsamt Weilheim nahmen Frau Schulze, Herr Plörer und Herr Dr. Weber (Abteilung 3) teil.

Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme und Übernahme der vorgeschlagenen Festsetzungen in den Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange

Vollzug der Baugesetze;
Bauleitplanverfahren für: Bebauungsplan Nr. 39 „Westlich der Stamberger Straße von Hsnr.
2 bis 10“ der Gemeinde Icking in der Fassung vom 27.02.2023.

1. Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen

1.1 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Vorschlag für Festsetzungen

„Bevorzugte Fließwege von wild abfließendem Wasser infolge von Starkregen sind von Bebauung frei zu halten. Die Bebauung darf den oberflächlichen Abfluss infolge von Starkregen nicht zum Nachteil Dritter beeinflussen. Mit dem Bauantrag hat der jeweilige Bauherr auf Grundlage einer Fließweganalyse den Nachweis zu führen, dass geplante Bauvorhaben diese Anforderungen erfüllen.“

1.2 Niederschlagswasser

Vorschlag für Festsetzungen

„Das Niederschlagswasser ist ergänzend zur Entwässerungssatzung der Gemeinde zurückzuhalten und gedrosselt einer oberflächennahen Versickerung zuzuführen. Auf der Grundlage eines Bodengutachtens hat der jeweilige Bauherr mit dem Bauantrag den Nachweis zur Sickerfähigkeit des Bodens zu erbringen und die Planung der Anlage zur Beseitigung des Niederschlagswassers nach DWA-A 138, DWA-M 153 und LfU Merkblatt 4.5/5 vorzulegen.“

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn die vorgeschlagenen Festsetzungen als solche aufgenommen werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt. Entsprechend werden folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

*„Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen
Bevorzugte Fließwege von wild abfließendem Wasser infolge von Starkregen sind von Bebauung frei zu halten. Die Bebauung darf den oberflächlichen Abfluss infolge von Starkregen nicht zum Nachteil Dritter beeinflussen. Mit dem Bauantrag hat der jeweilige Bauherr auf Grundlage einer Fließweganalyse den Nachweis zu führen, dass geplante Bauvorhaben diese Anforderungen erfüllen.“*

„Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser ist ergänzend zur Entwässerungssatzung der Gemeinde zurückzuhalten und gedrosselt einer oberflächennahen Versickerung zuzuführen. Auf der Grundlage eines Bodengutachtens hat der jeweilige Bauherr mit dem Bauantrag den Nachweis zur Sickerfähigkeit des Bodens zu erbringen und die Planung der Anlage zur Beseitigung des Niederschlagswassers nach DWA-A 138, DWA-M 153 und

	<p><i>LfU Merkblatt 4.5/5 vorzulegen.“</i></p> <p>Beschluss 6: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Abwägung vorgegebenen Empfehlungen werden in den Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13:0</p>										
5.	<p>Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landratsamtes Bad Tölz – Wolfratshausen, SG 21 Planungsrecht vom 05.04.2023</p>										
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;"><small>Ihr Zeichen,</small></td> <td style="width: 25%;"><small>Ihre Nachricht vom</small></td> <td style="width: 25%;"><small>Unser Zeichen,</small></td> <td style="width: 25%;"><small>Unsere Nachricht vom</small></td> <td style="width: 20%;"><small>Datum</small></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>21-610-31/1-Ge</td> <td></td> <td>05.04.2023</td> </tr> </table> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Starnberger Straße von Hsnr. 2 bis 10“ der Gemeinde Icking Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem geänderten Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 „Westlich der Starnberger Straße von Hsnr. 2 bis 10“ vom 27.02.2023 nehmen wir aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Die unter Punkt 1 unserer Stellungnahme vom 19.12.2022 aufgeführten Punkte, dass sowohl die Festsetzung einer Einliegerwohnung an sich, als auch und vor allem die Begrenzung der Grundfläche der Einliegerwohnung rechtlich problematisch und nicht von § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gedeckt sind, bleiben weiterhin relevant.</p> <p>Im Übrigen besteht mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes aus bauplanungsrechtlicher Sicht Einverständnis.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht unabhängig von der Stellungnahme der fachlichen Ortsplanung (Sachgebiet 24).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	<small>Ihr Zeichen,</small>	<small>Ihre Nachricht vom</small>	<small>Unser Zeichen,</small>	<small>Unsere Nachricht vom</small>	<small>Datum</small>			21-610-31/1-Ge		05.04.2023
<small>Ihr Zeichen,</small>	<small>Ihre Nachricht vom</small>	<small>Unser Zeichen,</small>	<small>Unsere Nachricht vom</small>	<small>Datum</small>							
		21-610-31/1-Ge		05.04.2023							
	<p>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</p>										
	<p>An der Festsetzung der Anzahl der Wohnungen und ihrer Größenfestsetzung wird unverändert festgehalten. In der Begründung wurden die städtebaulichen Gründe für diese Festsetzung dargelegt.</p> <p>Beschluss 7: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung erfolgt nicht.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13:0</p>										

Beschluss 8:

Der Gemeinderat beschließt, die Abwägungen der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB in der vorliegenden Beschlussvorlage. Der Planer wird beauftragt die notwendigen redaktionellen Änderungen in den Plan einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Beschluss 9:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 39 für das Gebiet „westlich der Starnberger Str. Hsnr. 2 - 10“ in der Fassung vom 27. Februar 2023 mit den noch vorzunehmenden redaktionellen Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Bebauungsplan erhält das Fassungsdatum 24. April 2023.

Da die Änderungen keine planungsrechtlichen Veränderungen betreffen, ist kein weiteres Auslegungsverfahren notwendig.

Abstimmungsergebnis: 13:0

8. Wasserversorgung Icking - beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis, Nachtrag [REDACTED] VO/2015/20-1

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 20.07.2020 hat sich der Gemeinderat mit der Beauftragung von [REDACTED] zur Vorbereitung des Gutachtens für eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis befasst.

In seinem Angebot schätzte [REDACTED] den Arbeitsaufwand für den Auftrag auf ca. 100 bis 120 Arbeitsstunden. Auf die Gemeinde würden somit Kosten zwischen 8.000,00 € und 10.000,00 € netto zu kommen, da die Leistung nach dem tatsächlichen Aufwand und den entsprechenden Stundensätzen abgerechnet wird.

Das Gutachten liegt noch immer nicht vor. Nach der letzten gemeinsamen Begehung am Brunnen in Icking, teilte [REDACTED] mit, dass die geplanten Arbeitsstunden weit überschritten werden müssen. Derzeitiger Stand seien 156 Arbeitsstunden. Bis zur Fertigstellung rechne er mit 200 Arbeitsstunden, je nachdem wie die letzten noch auszuwertenden Unterlagen beschaffen sind. Die Abrechnung würde, wie angeboten, nach den Stundensätzen von 2020 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die angekündigte Ausweitung des Stundenbedarfs zur Kenntnis und bewilligt diese.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Nichtöffentlicher Teil:

■ [REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vorsitzende:



Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:



Stefan Fischer